

**Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen
für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen**

Stand 28.08.2015

Einleitung – Wasserkraft, Ökologie, Klimaschutz und Netzstabilität

Der Zustand der Gewässer in Deutschland ist auch 15 Jahre nach dem Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) weit vom guten ökologisch Zustand entfernt.

Fließgewässer und die in ihr lebenden Tier- und Pflanzenarten sind einer Vielzahl von Einflüssen ausgesetzt. Diese haben den ökologischen Zustand der Bäche und Flüsse in den letzten Jahrzehnten stark negativ beeinflusst. Dazu gehören ohne den Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewichtung: Gewässerbegradigungen, Hochwasserschutz, Uferbefestigungen, Querverbauungen zur Wasserhaltung, Gewässerunterhaltung, Schadstoffeinträge durch Industrie, Düngemittel- und Pestizideinträge durch Agrarwirtschaft, Flächenversiegelung, invasive Pflanzen und Tiere, Fischerei, Angelsport, Schifffahrt, Wassersport und zum Teil Wasserkraftanlagen.

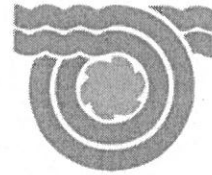
Nur ein breiter Ansatz, der möglichst viele dieser Einflussgrößen in den Blick nimmt, wird die Fließgewässer dem Ziel der WRRL, soweit irgend möglich, einen guten ökologisch guten Zustand zu erreichen, näher bringen

Die Umsetzung in Deutschland hat die oben beschriebene Bandbreite an Einflüssen bisher nicht in gleicher Weise adressiert. Für den BDW und seine Mitglieder hat sich in den letzten Jahren der Eindruck ergeben, dass der Aspekt der Durchgängigkeit ins Zentrum der behördlichen Anstrengungen gerückt ist. Dagegen wurde z.B. die Agrarwirtschaft kaum adressiert. Dies wird der Bedeutung der Wasserkraft für die Energiewende nicht gerecht.

Wasserkraft ist eine verlässliche, speicherbare und heimische Energiequelle, die auch dann Energie liefert, wenn nur wenig Wind- und Sonnenstrom verfügbar sind. Gerade mittlere und kleinere Anlagen können durch ihre dezentrale Anordnung im Niederspannungsbereich eine Stütze für die Netzstabilität darstellen. Damit spielt sie eine wichtige Rolle im aktuellen und im zukünftigen Energiemix.

Die durchschnittliche Jahreserzeugung beträgt 20 Terawattstunden. Strom aus Wasserkraft in Deutschland erspart damit jährlich den Ausstoß von 31 Millionen Tonnen CO₂ und den Abbau von mehr als 35 Millionen Tonnen Braunkohle.

Wasserkraft ist eine der günstigsten und effizientesten Erneuerbaren Energien. Hohen Investitionskosten stehen dabei geringe Kosten für den „Rohstoff“ Wasser gegenüber. Aber die in



**Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen
für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen**

Stand 28.08.2015

den letzten Jahren gestiegenen ökologischen Anforderungen, verstärkt durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG 2010), haben die Stromgestehungskosten kleiner Wasserkraftanlagen beständig erhöht. Für einen wirtschaftlichen Betrieb und die Umsetzung der ökologischen Maßnahmen liegen die Gesamtkosten oftmals über den Vergütungsentgelten nach dem EEG. Bereits die Fachberichte Wasserkraft für die EEG-Erfahrungsberichte zum EEG 2009, EEG 2012 und zum EEG 2014 wie auch die UBA-Studie¹ zu Wasserentnahmeentgelten kommen zu diesem Ergebnis.

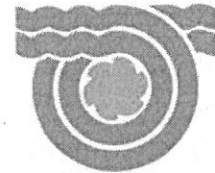
Die große Mehrheit der Wasserkraftbetreiber ist sich ihrer Verantwortung für die von Ihnen genutzten Fließgewässer bewusst. Sie stellen sich der Herausforderung, ökologische Anforderungen nach den §§ 33-35 WHG zu erfüllen und einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten.

Dafür brauchen die Wasserkraftwerke mit einer Leistung kleiner 150 kW im Grunde einen geldwerten Ausgleich, um die notwendige Investitionssicherheit zu gewährleisten und den dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. In der Novelle zum EEG 2014 hat der Gesetzgeber dies leider nicht berücksichtigt und die Einspeisevergütung unverändert gelassen.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der zufolge das Erreichen eines guten ökologischen Zustands als Bewirtschaftungsziel der Gewässer wie es im WHG gefordert wird, ist aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die den Anlagenbetreiber nicht allein überlassen werden darf.

In einigen Bundesländern gab und gibt es aus diesem Grund Förderprogramme für die ökologische Modernisierung von Wasserkraftanlagen.

¹, Gawel et al. (2011): „Weiterentwicklung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelten zu einer umfassenden Wassernutzungsabgabe“, Berichtsnummer UBA-FB 001541



**Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen
für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen**

Stand 28.08.2015

Zum Gesetzentwurf

Grundsätzlich ist das Thema Kosten für Wasserdienstleistungen bzw. Wassernutzungen vor dem eingangs beschriebenen Hintergrund für die Wasserkraft äußerst wichtig. Die daraus resultierenden Folgen können für die Wasserkraftbetreiber erheblich und existenzbedrohend sein, wie das Beispiel Sachsen zeigt.

Wasserkraft ist keine Wasserdienstleistung

Die LAWA hat bereits 2003 festgestellt: „Aufstauungen zu Zwecken der Elektrizitätserzeugung [...] fallen nicht unter die Definition der Wasserdienstleistungen, können aber Wassernutzungen darstellen².“ Dies entspricht auch der EUGH-Definition im Urteil vom 11. September 2014 in der Rechtssache C-525/12-Urteil. Eine allgemeine Pflicht Wassernutzungen mit einem Preis zu belegen, besteht nach der WRRL nicht.

Der BDW begrüßt daher, dass das BMUB den weiten Ermessensspielraum des obengenannten EuGH-Urteils nutzt und keine ökonomischen und fiskalischen Instrumente vorschlägt.

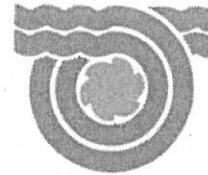
Zusätzliche Kostenbelastungen würden die Möglichkeiten der Wasserkraftbetreiber, ihre Anlage ökologisch zu modernisieren, noch weiter einschränken und das eigentliche Ziel des Gewässerschutzes konterkarieren.

Bedeutung der Wasserkraft für Klimaschutz berücksichtigen.

Die Stromerzeugung aus Wasserkraft trägt, wie beschrieben, in beträchtlichem Maß zum Klimaschutz bei und könnte bei weiterem Ausbau und Modernisierung diesen Beitrag noch steigern.

Voraussetzung dafür ist aber der wirtschaftliche Betrieb der Wasserkraftanlagen. Unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen würden zusätzliche Kosten für Wassernutzungen, die Umsetzung ökologischer Modernisierungen endgültig verhindern, da die Kraftwerke unwirtschaftlich

² LAWA: Arbeitshilfe zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Bearbeitungsstand 30.04.2003



**Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen
für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen**

Stand 28.08.2015

werden. Deshalb sind zusätzliche finanzielle Belastungen für die Wasserkraft zukünftig zu vermeiden und deren Einführung wie beschrieben auch nicht verpflichtend. Dies ist auch im Sinne des Gewässer- und des Klimaschutzes. Die Ziele der WRRL wären sonst überhaupt nicht erreichbar.

Der BDW schlägt deshalb vor, den Gesetzentwurf in folgenden Punkt zu ändern:

§6a (4) neu:

Von den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 kann im Hinblick auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen der Kostendeckung sowie im Hinblick auf regionale geografische oder klimatische Besonderheiten, unter besonderer Berücksichtigung der Wassernutzung im Rahmen erneuerbarer Energiegewinnung, abgewichen werden und die Wasserkraft ist von Wassernutzungsgebühren befreit zu halten.

Sollte eine Ausnahme über § 6a Abs. 4 WGH politisch nicht durchsetzbar sein, ist zumindest in der Begründung des neuen WHG explizit auf das o.g. Urteil des EUGH hinzuweisen, mit dem Tenor, dass die Wasserkraftnutzung nicht Wassernutzungsgebühren unterworfen werden muss. Damit würde für auch für zukünftige Regierungen die Intention des aktuellen Gesetzgebers deutlich.

Ansprechpartner:

Geschäftsstellenleiter

Tel.: +49 (0)30 275 825 05